

Gaias Rechtsstreit und Caracallas Alexandria-Aufenthalt.
Zum Kontext des Privatbriefs P.Oxy. 43/3094

Patrick REINARD¹

Abstract. *The article offers a detailed interpretation of the private letter P.Oxy. 43/3094. This letter deals with a lawsuit which was carried on before three governors (M. Aurelius Septimius Heraclitus, L. Valerius Datu and Iulius Basilianus). A chronological reconciliation with the events and implications of Caracalla's journey to Alexandria in the winter of 215/16 AD enables a detailed reconstruction of the course of the lawsuit, which lasted approximately three years. Furthermore the paper discusses the meaning of ὑπόμνημα in a juridical and administrative context.*

Zusammenfassung. *In dem Aufsatz wird eine ausführliche Interpretation des Privatbriefes P.Oxy. 43/3094 geboten. Dieser Brief thematisiert einen Rechtsstreit, der vor insgesamt drei Statthaltern (M. Aurelius Septimius Heraclitus, L. Valerius Datus und Julius Basilians) geführt worden ist. Ein chronologischer Abgleich mit den Ereignissen und den Folgen von Caracallas Alexandria-Reise im Winter 215/16 n. Chr. ermöglicht eine detaillierte Rekonstruktion des Verlaufes des Rechtsstreits, der ca. drei Jahre gedauert hat. Außerdem wird in dem Aufsatz die Bedeutung von ὑπόμνημα in einem rechtlich-administrativen Kontext erörtert.*

Rezumat. *Articolul oferă o interpretare detaliată a scrisorii private P.Oxy. 43/3094. Această scrisoare se referă la un proces ce a avut loc în fața a trei guvernatori (M. Aurelius Septimius Heraclitus, L. Valerius Datu și Iulius Basilianus). Racordarea cronologică la evenimentele și implicațiile călătoriei lui Caracalla la Alexandria în iarna lui 215/16 d.Hr. permite o reconstituire detaliată a desfășurării procesului, care a durat aproximativ trei ani. Mai departe, articolul discută semnificația termenului ὑπόμνημα în context juridic și administrativ.*

Keywords: P.Oxy. 43/3094, Alexandria, Caracalla, hypomena, lawsuit.

Der Brief P.Oxy. 43/3094, der von Gaia und Sarapas an Eutychidas/Eutyches² gerichtet ist (Z. 1f. u. 43), besitzt für ein privates Briefzeugnis eine bemerkenswerte Besonderheit: Sein monothematischer Inhalt behandelt einen Rechtsstreit, mit dem drei *praefecti Aegypti* befasst waren und der über einen Zeitraum von ca. drei Jahren angedauert haben muss. In aller Regel behandeln Privatbriefe Geschehnisse aus der jüngeren Vergangenheit, die unmittelbar

¹ Universität Trier; reinard@uni-trier.de

² Zur Variation des Namens cf. den Zeilenkommentar.

pragmatische Bedeutung für die Briefpartner haben. Zudem steht die lange Dauer des Rechtstreites mit den Folgen der Geschehnisse des Winters 215/216 in Verbindung, als Caracalla in Alexandria weilte.

Da der Briefinhalt, abgesehen von der umsichtigen Einleitung und Kommentierung in der Edition, bisher wenig Beachtung³ in der Forschung gefunden hat, soll nachfolgend eine Analyse geboten werden. Der Wortlaut des Briefes auf dem Recto lautet:

[χαίρει] πολλά, Εὐτυχίδα, Σαραπαῶς καὶ / [Γαΐα] ἀσπαζόμεθά σε καὶ τὸ προσκύ/[νημ]ᾶ σου ποιοῦμεν καὶ τοῦ ἀδελφοῦ / [σου] Ἡ[ρα]κλείδου καὶ τῶν συνβίων / (5) [ὕμῳ]ν καὶ τῶν τέκνων παρὰ τῷ μεγάλ/[λω] Σαράπιδι. Γεινώσκε (l. γινώσκε) ὅτι μετὰ [τ]ῆν / ἄνομον ἀπόφασιν ἦν προήνεγκεν / κατὰ Γ[α]ίας Ἀγρίππας, ἐνέτυχεν τῷ ἡ/γεμ[ο]νγέουσιν Δάτω ἀξιοῦσα εἰς τρο/φὰς (10) τὸν τόκον τῆς χάριτος αὐτῆς ἀπο/λαβεῖν καὶ ἐκέλευσεν αὐτὴν διὰ ὑπο/γραφῆς ἐντυχεῖν τῷ αὐτῷ Ἀγρίππᾳ. ἐνέ/τυχεν δὲ καὶ Ἀγρίππᾳ καὶ ἀνεδέξατο / τὴν διάγνωσιν. ὕστερον δέ, τοῦ ὑπο/μνήματος (15) προτεθέντος καὶ τοῦ εὐτυ/χοῦς ἡγεμόνος Ἰουλίου Βασιλιανοῦ εὐ/τυχῶς ἐπιβάντος τῇ πόλει, ἐνέτυχον / αὐτῷ διὰ βιβλιδίων προτάξασα τὴν / ὑπὸ Ἀγρίππα μεμφθεῖσαν διάταξιν / (20) καὶ ἄλλας καὶ ὄλον τὸ Ἡρακλείτου / βιβλίδιον καὶ τὴν ὑπογραφὴν καὶ / τὸ Ἀγρίππα ὑπόμνημα μεμ/ψαμένη ὡς αὐτοῦ παρὰ τοὺς νόμους / ἀποφνημαμένου, μεμψαμένη δὲ / (25) καὶ τὸν ῥήτορα ἐφ' οἷς οὐ παρέθετό / μου δικαίοις καὶ ἀξιώσασα ἢ τὰ προσ/φωνηθέντα μοι ἀποδοθῆναι ἢ τὰ ἐμά. / ἐκέλευσέν μοι διὰ ὑπογραφῆς τὸ ὑπό/μνημα[α] παραπεψάμενος τοῖς νομί/μοις (30) μο[υ] χρη[σ]ασθαι. καὶ ἐπεὶ ἀμφίλωξος (l. ἀμφίλωξος) ἦν / ἢ ὑπογραφὴ ἕτερον αὐτῷ ἔδωκα / [πά]λιν πάντα τὰ προειρημένα ἐτα/[ca. 3–4] .α καὶ ἀξ[ι]ώσασα εἰ τῇ τοῦ Ἡρακλείτου / [ὑπο]γραφῆς χρῆσασθαι με θέλει. καὶ πά/[λιν] (35) ὑπέγραψεν συντιθέμενος αὐτῇ / [κελε]υούση μοι τῇ τῶν νομίμων τάξει / [ca. 4–5] .ειν. διὸ γράφω σοι ἴνα καὶ σύ μοι συν/ [ca. 4–5] . . ἀσπάζεται ὑμᾶς Σαραπάμμων. ἐρρῶσ/[vac. ?]θαί (l. ἐρρῶσ/θαί) ὑμᾶς ἐ[ὕ]χόμεθα.

Die Absender schildern, dass sich Gaia nach einem ungerechten Urteil des Agrippa ([τ]ῆν / ἄνομον⁴ ἀπόφασιν⁵; Z. 6f.) an den damals amtierenden Präefekten L. Valerius Datus⁶ (τῷ ἡ/γεμ[ο]νγέουσιν Δάτω) gewandt habe (Z. 6–9). Dieser war 216–217 *praefectus Aegypti*⁷. Gaias genaues Anliegen ist aus dem Wortlaut nicht sicher zu erschließen: ἀξιοῦσα εἰς τρο/φὰς τὸν τόκον τῆς χάριτος αὐτῆς ἀπο/λαβεῖν (Z. 9–11) wurde von dem Editor mit „asking to receive the interest of her grant for her maintenance“ übersetzt und im Zeilenkommentar dahingehend diskutiert, dass mit χάρις Geld für den Kauf von Land⁸, aus welchem jährliche

³ Cf. Anagnostou-Cañas 1984, 348; Haensch 1994, 528; Kelly 2011, 89f.

⁴ Zur unsicheren Lesung, die jedoch durch inhaltliche Aspekte eindeutig gestützt wird, cf. den Zeilenkommentar.

⁵ WB I 200; MASON 1974, 24.

⁶ PIR¹ V 46.

⁷ JÖRDENS 2009, 540; REINMUTH 1967, 111.

⁸ Cf. auch P.Oxy. 43/3094 Einl. Die üblicheren Bedeutungsmöglichkeiten (cf. WB II 721-723; zur *donatio* cf. auch Taubenschlag 1955, 399-401) machen an dieser Stelle keinen Sinn.

Einkünfte generiert werden, gemeint sein und es um ein „investment producing an income for Gaia“ gehen könnte. L. Valerius Datus hat Gaia schließlich mittels einer *subscriptio* bzw. ὑπογραφή — hier im Sinne einer „Entscheidung der Behörde auf eine Eingabe“ (WB II 656) zu verstehen — an den besagten Agrippa (τῷ αὐτῷ Ἀγρίππῃ) zurückverwiesen (Z. 11f.). Eben dies tat Gaia nun und Agrippa nahm die Eingabe (erneut) zur Erkenntnis: καὶ ἀνεδέξατο / τὴν διάγνωσιν (Z. 13f.). Im Zeilenkommentar wird angegeben, dass die Formulierung eine Entsprechung zu *cognitionem suscepit* sein könnte⁹. Ob es jedoch jemals zu einer Anhörung gekommen ist, bleibt offen¹⁰. Jedoch geht die Schilderung der beiden Absender damit weiter, dass ein mit ὑπόμνημα bezeichnetes Dokument veröffentlicht worden ist: τοῦ ὑπομνήματος προτεθέντος (Z. 14f.) wird in der Edition mit „the petition has been posted in public“ übertragen. Im Zeilenkommentar wird ergänzt, dass es sich um ein „posting of the petition in public with a subscription“ handeln könnte¹¹. Antrag und Entscheid wären dann terminologisch als ein Dokument mit ὑπόμνημα bezeichnet worden; vielleicht könnte ὑπόμνημα auch einen Bericht über die besagte Verhandlung/Anhörung meinen, doch erscheint — wie dies der Editor im Zeilenkommentar bereits angemerkt hat — eine Veröffentlichung dann nicht sinnvoll. Auch in Z. 28f. wird ὑπόμνημα verwendet, was an dieser Stelle allerdings nicht die von dem Editor vorgebrachte Bedeutung „Petition samt Subskription“, sondern, wie der Kontext zweifelsfrei zeigt, nur „Petition“ bedeuten müsste. In Z. 18 u. 21 unterscheiden Sarapas und Gaia jedoch terminologisch genau zwischen Petition und Subskription. Folgt man der Interpretation des Editors, stellt sich die Frage, warum diese Variation der Begriffe erfolgt? Ferner deutet der Wortlaut des Briefes eher daraufhin, dass das ὑπόμνημα ein von Agrippa verfasstes Dokument zu sein scheint. Eine „Petition“ kann dann nicht gemeint sein. Haensch hat mit Recht angemerkt, dass man ὑπόμνημα an dieser Stelle auch in der durchaus verbreiteten Bedeutung „Auszug aus den *commentarii*“ auffassen kann¹², wodurch das Problem der Variation der Begriffe gelöst wird. Interessant und wichtig für das Verständnis des Briefes ist das den Satz eröffnende ὕστερον (Z. 14). Es verweist meiner Meinung nach darauf, dass mit ὑπόμνημα zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung des Agrippa gemeint sein muss, auf welche Gaia jedoch länger warten musste; d.h. die Publikation des Auszugs aus den *commentarii* erfolgt nicht binnen kurzer Zeit. Ein zweiter Aspekt kann hinsichtlich der Funktion von ὕστερον aufgezeigt werden. Es kann auch bewusst gemeint sein, dass einige Zeit verstrichen ist, seitdem Gaia von L. Valerius Datus zum zweiten Mal an Agrippa verwiesen worden ist. Ferner bezieht sich ὕστερον nicht nur auf die ὑπόμνημα-Publikation, sondern auch auf die Ankunft des neuen Präфекten von Ägypten und

⁹ Cf. auch THOMAS 1982, 117 Anm. 35, der dieser Interpretation folgt.

¹⁰ Cf. P.Oxy. 43/3094 Einl.

¹¹ Zur Bedeutung von ὑπόμνημα als „Petition“ auch FOTI TALAMANCA 1979, 226f. Anm. 515. u. FOTI TALAMANCA 1984, 122 Anm. 159; THOMAS 1982, 115; allg. auch WEISER 1952, 31–33.

¹² HAENSCH 1994, 528 Anm. 15 (= BL X 151); cf. auch MASON 1974, 96.

Nachfolgers des Datus, Julius Basilianus¹³ (Z. 15f.). Die Entscheidung des Agrippa muss für Gaia erneut negativ gewesen sein, was zwar nicht aus dem Wortlaut, gleichwohl aber aus dem weiteren Inhalt des Briefes zweifelsfrei ersichtlich ist. Somit verstärkt ὕστερον hier auch die Wirkung auf den Adressaten des Briefes: Es verging nach der schlechten Entscheidung des Agrippa einige Zeit, bis schließlich Julius Basilianus nach Ägypten kam. In dieser Zeit bestand nicht die Möglichkeit neuerlich gegen den Entscheid zu petitiere; oder zumindest bestand keine Aussicht auf einen Erfolg. Gaia wartete die Ankunft des neuen Statthalters ab. Julius Basilianus amtierte im Jahr 217/218¹⁴. Er wird von Sarapas und Gaia als „glücklicher“ oder „heilsbringender“ Statthalter attribuiert und seine Ankunft in der Stadt zugleich als „glückverheißend“ oder „segensreich“ gepriesen (καὶ τοῦ εὐτυ/χοῦς ἡγεμόνος Ἰουλίου Βασιλιανοῦ εὐ/τυχῶς ἐπιβάντος τῇ πόλει; Z. 15–17); die Stadt ist sicherlich mit Alexandria zu identifizieren, was auch der Abfassungsort des Briefes gewesen sein muss, wie durch die Nennung des „großen Sarapis“ (Z. 5f.) in der Präskriptformel nahegelegt wird¹⁵. Die auffällige Dopplung (εὐτυχοῦς / εὐτυχῶς) ist aus der Retrospektive der beiden Absender bewusst gewählt, schließlich hat Julius Basilianus später in dem Rechtsstreit zugunsten der Gaia entschieden (s.u.). Der ganze Satz ist also mit dieser besagten Intention formuliert, was auch die vorgebrachte Überlegung zu dem sehr bewusst eingesetzten ὕστερον am Satzanfang stützt. Gaia wendet sich nun mit einer weiteren Petition (διὰ βιβλιδίων; Z. 18) an den neuen Präfekten. Der Brieftext, der jetzt in die erste Person Singular wechselt, wird nun ausführlicher, wenn auch inhaltlich nicht detaillierter. Der Wechsel der Person ist meiner Ansicht nach bewusst gewählt: Gaia referiert nun die aktuellsten Ereignisse¹⁶. Sie beanstandet „Anordnungen, die von Agrippa kritisiert“ (προτάξασα τὴν / ὑπὸ Ἀγρίππα μεμφοθεῖσαν διάταξιν; 18f.) worden seien, sowie wie weitere Verordnungen (καὶ ἄλλας; Z. 20) und reichte auch die komplette an Heracleitus gerichtete Petition samt der erfolgten *subscriptio* (ἄλλον τὸ Ἡρακλείτου / βιβλίδιον καὶ τὴν ὑπογραφὴν; Z. 20f.) sowie das ὑπόμνημα-Dokument des Agrippa (τὸ Ἀγρίππα ὑπόμνημα; Z. 22) ein. Der besagte Heracleitus ist mit M. Aurelius Septimius Heraclitus¹⁷, dem *praefectus Aegypti* von 215¹⁸ und Vorgänger des L. Valerius Datus, zu identifizieren. Bereits im Jahr 215 hatte Gaia also in dem in Rede stehenden Rechtsstreit eine Petition eingereicht. Damit erklärt sich auch die Formulierung τῷ ἡ/γεμ[ο]νῆσιν

¹³ PIR² I 201.

¹⁴ REINMUTH 1967, 112; Jördens 2009, 530.

¹⁵ Cf. GERACI 1971, 172–179.

¹⁶ Der Überlegung des Editors im Zeilenkommentar, dass der Beginn des Briefes den Wissensstand des Adressaten Eutychidas/Eutyches spiegelt, ist zu zustimmen. Sarapas und Gaia beginnen in ihrer Schilderung mit der Petition vor Datus, kommen dann — in der ersten Person Singular — zu den jüngsten Ereignissen, den Petitionen an Julius Basilianus, und erwähnen erst dabei auch die früheste Eingabe an M. Aurelius Septimius Heraclitus. Sie müssen nicht chronologisch stringent vorgehen, da der Adressat bis zu der Petition an Datus über die Vorgänge informiert ist.

¹⁷ PIR¹ S 330.

¹⁸ JÖRDENS 2009, 530.

Δάτω in Z. 8f. Gaia legte bei dem damals amtierenden Statthalter Beschwerde gegen die Entscheidung des Agrippa ein, gleichwohl der Fall bereits während der Amtszeit des Vorgängers in der Schwebe war. Heraclitus' Subskription muss mit großer Wahrscheinlichkeit vor das ungerechte Urteil des Agrippa, welches vor L. Valerius Datus angeklagt wurde (Z. 6–9), datieren. Die von M. Aurelius Septimius Heraclitus erfolgte *subscriptio* war für Gaia offensichtlich besser bzw. ihrer Ansicht nach gerechter als die beiden späteren Entscheidungen des Agrippa. Ansonsten wäre die Vorlage dieser Dokumente nicht sinnvoll gewesen. Warum aber nach dem Entscheid des Statthalters im Jahr 215 der Rechtsstreit überhaupt weiterging und vor Agrippa kam, bleibt offen. Durch die Vorlage der verschiedenen Dokumente möchte Gaia beweisen, dass Agrippa wider den geltenden Gesetzen zu ihren Ungunsten entschieden hat (ὡς αὐτοῦ παρὰ τοὺς νόμους / ἀποφηναμένου; Z. 23f.). Die von Agrippa kritisierten Anordnungen (Z. 18f.) sowie dessen ὑπόμνημα (Z. 22) könnten vielleicht identisch sein, d.h. sich auf den gleichen Vorgang beziehen. Denkbar wäre es aber auch, dass ein Bezug zu den beiden unterschiedlichen Entscheidungen möglich ist. Schließlich richtete sich Gaias Eingabe vor dem neuen Statthalter nicht nur gegen Agrippa, sondern auch gegen einen anonymen Anwalt, der ihre Rechte angeblich nicht korrekt vertreten hat (καὶ τὸν ῥήτορα ἐφ' οἷς οὐ παρέθετό / μου δικάίους; Z. 25f.). Aus diesem Fehlverhalten leitet Gaia Ansprüche ab: Entweder soll etwas, das in einem Bericht festgehalten worden ist, oder aber ihr eigener Besitz an sie ausgegeben werden (καὶ ἀξιώσασα ἢ τὰ προσ/φωνηθέντα μοι ἀποδοθῆναι ἢ τὰ ἐμά; Z. 26f.); mit προσφώνησις dürfte, wie im Zeilenkommentar angemerkt wird, am ehesten an „evidence submitted to the court in the form of a written report“ gedacht werden. Die Ausführungen zu dem unbekanntem Anwalt sind kryptisch, jedoch kann man zumindest sicher sagen, dass es eindeutig einen Zusammenhang mit dem „Agrippa-Fall“ geben muss. Nach der Auflistung der Dokumente (Z. 17–22), die Gaia als Beweismittel dem Julius Basilianus vorgelegt hat, schließt sich die Zielsetzung der neuerlichen Eingabe an, die sowohl hinsichtlich Agrippa als auch hinsichtlich des Anonymus jeweils mit μεμψαμένη (Z. 22f. u. 24) ausgedrückt wird. Die besagten Dokumente enthielten also, nach Ansicht Gaias, auch Beweise, um die Ansprüche gegenüber dem ῥήτορ geltend machen zu können. Julius Basilianus gab Gaia nun Recht. Allerdings bereitet der Wortlaut Probleme: ἐκέλευσέν μοι διὰ ὑπογραφῆς τὸ ὑπό/μνημα[α] παραπεμψάμενος τοῖς νομί/μοις `μο[υ]` χρί[σ]ασθαι (Z. 28–30). Durch eine *subscriptio* wurde das ὑπόμνημα-Dokument beantwortet. Der Editor übersetzt ὑπόμνημα — wie bereits gesagt — hier mit *Petition*. Jedoch liegt sicher auch an dieser Stelle die Bedeutung „Auszug aus den *commentarii*“ zugrunde. Der Editor verstand παραπεμψάμενος als „zurücksenden“ des ὑπόμνημα-Dokumentes. Eine andere Deutung erscheint aber schlüssiger. Gemeint ist hier, dass Julius Basilianus den „Auszug aus den *commentarii*“ nicht berücksichtigt, übersehen oder

weggelassen hat; diese Bedeutung¹⁹ ist für παραπέμπω hinreichend bezeugt und wurde auch von Haensch²⁰ erkannt. Die Formulierung τοῖς νομίμοις ἴμου' χρήσασθαι ist ungewöhnlich, die wenigen Vergleichsstellen sind im Zeilenkommentar zusammengetragen. Übersetzen darf man wörtlich mit „Er wies mich durch eine Subskription den Auszug aus den *commentarii* übersehenden an, dass ich ‚meine‘ Rechte geltend machen darf“; oder „‚meine‘ Rechte ausnutzen darf/soll“. Diese Entscheidung, die am ehesten als Zustimmung für die Sache der Gaia aufzufassen ist, stellt die Klägerin nicht zufrieden. Sie bezeichnete die ὑπογραφή als „mehrdeutig“ und reichte eine weitere Petition ein: καὶ ἐπεὶ ἀμφίλωξος (l. ἀμφίλοξος) ἦν / ἡ ὑπογραφή ἔτερον αὐτῷ ἔδωκα / [πά]λιν πάντα τὰ προειρημένα ἔτα/[ca. 3–4] α καὶ ἀξί[ι]ώσασα εἰ τῇ τοῦ Ἡρακλείτου / [ὑπο]γραφήν χρήσασθαι με θέλει. (Z. 30–34). Der Textverlust am Beginn der 33. Zeile verhindert zwar eine wortgenaue Erkenntnis, doch ist der Sinn dennoch fassbar. In der neuen Petition an Julius Basilianus brachte Gaia nochmals sämtliche Ereignisse der letzten drei Jahre vor, die sich seit ihrer ersten Eingabe an M. Aurelius Septimius Heraclitus im Jahr 215 ereignet hatten. Dies ist der Sinn von πάντα τὰ προειρημένα. Durch ἀμφίλωξος wird die oben vorgebrachte Deutung von παραπεμπάμενος schlüssig. Julius Basilianus hat nach Ansicht der Gaia den entscheidenden Passus im Entscheid des Agrippa nicht berücksichtigt. Die Frage, ob Julius Basilianus wolle, dass sie von der Subskription des Heraclitus Gebrauch mache, erklärt auch die Formulierung τοῖς νομίμοις μο[υ] χρή[σ]ασθαι (Z. 29f.). Die Anweisung ‚ihre Rechte auszunutzen/wahrzunehmen‘ war nach Gaias Ansicht nicht genau genug formuliert, da sie sich nicht sicher war, ob dies wirklich bedeutet, dass sie nun nach der Entscheidung des M. Aurelius Septimius Heraclitus aus dem Jahr 215 verfahren durfte oder ob vielleicht doch — wieder? — der Auszug aus den *commentarii* des Agrippa ihr negativ ausgelegt werden konnte²¹. Julius Basilianus antwortet ihr erneut zustimmend: καὶ πάλιν / ὑπέγραψεν συντιθέμενος αὐτῇ / [κελε]υοῦση μοι τῇ τῶν νομίμων τάξει (Z. 34–36). Aus dem Wortlaut wird ersichtlich, dass Gaia nach dem Entscheid aus dem Jahr 215 verfahren sollte. Nun war man also wieder bei dem Stand angekommen, den M. Aurelius Septimius Heraclitus einst festgelegt hatte; *e silentio* kann man vielleicht folgern, dass der Streitfall bzgl. des anonymen Anwalts ebenfalls bereits durch Heraclitus im Sinne der Gaia entschieden worden ist. In dieser Sache wird zumindest keine weitere Information gegeben. Der Hauptteil des Briefes endet mit der Erfolgsmeldung, dass die Anordnung aus dem Jahr 215 rechtsgültig sei.

Wie konnte es dazu kommen, dass das ganze Verfahren über zwei, wahrscheinlich sogar drei Jahre (s.u.) andauerte und sich aus Gaias Sicht letztlich im Kreis drehte? Welche amtliche Stellung hatte Agrippa? Er muss, wie im Zeilenkommentar ausgeführt, natürlich hierarchisch

¹⁹ LSJ 1320.

²⁰ HAENSCH 1994, 528 Anm. 15.

²¹ Cf. KELLY 2011, 89.

unter dem Statthalter gestanden haben²². Vielleicht war er ein *iuridicus*, zumindest wird durch P.Oxy. 43/3093 Z. 11 u. 26 ein Agrippa bezeugt, der ehemals dieses Amt ausgefüllt hat. Die entsprechende Textpassage ist sehr fragmentarisch, die Deutung keinesfalls gesichert. Allerdings indiziert die Datierung auf den 21. Sept. 217, dass es sich vielleicht wirklich um den Agrippa aus 3094 handeln könnte. Der Brief selbst bietet durch die Nennung des Julius Basilianus einen Datierungsansatz (Z. 16). Er muss 217 oder wahrscheinlicher 218 entstanden sein. Als Julius Basilianus zugunsten der Gaia entschied, wäre Agrippa demnach nicht mehr als *iuridicus* im Amt gewesen. Mit Thomas darf man aber auch das Amt eines *epistrategos* in Betracht ziehen²³.

Kelly interpretiert die lange Verzögerung des Rechtsstreits lediglich als ein „product of the sheer volume of business with which the prefect’s office had to deal“²⁴. Diese Erklärung ist aber nicht hinreichend befriedigend, bedenkt man die Zeitumstände der Jahre 215 und 216 sowie die Tatsache, dass die Eingabe ja nachweislich bearbeitet worden sind. Man kann Gaia indirekt als ein „Opfer“ der turbulenten und wirren Vorkommnisse ansehen, die sich während Caracallas Alexandria-Besuch im Winter 215/216 ereigneten²⁵. Angeblich hat Caracalla — nach der literarischen Überlieferung²⁶ — gegen die Bevölkerung Alexandrias, die den Kaiser verhöhnt haben soll, gewütet. Dieser soll angeordnet haben, zunächst die Vornehmen der Stadt bei einem Gelage, später dann auch in Alexandria ausgehobene Rekruten²⁷ — im Stile des Ptolemaios VIII. Euergetes II.²⁸ — sowie die alexandrinischen Quartiergeber niederzuschlagen. Die Schriftquellen sind an dieser Stelle durch das insgesamt negative Caracalla-Bild motiviert, was den historischen Kern, der vielleicht in einem Aufstand

²² Cf. auch THOMAS 1982, 126. Er vermutet eine Stellung „between the prefect and the nome officials“ (209).

²³ THOMAS 1982, 209.

²⁴ KELLY 2011, 90.

²⁵ Die Geschehnisse von Caracallas Alexandriabesuch im Winter 215/216 können und müssen hier nicht detailliert behandelt werden. Ein kurzer Überblick sowie ein Verweis auf die einschlägige Forschungsliteratur ist ausreichend: grundlegend RODRIGUEZ 2012, ferner PFEIFFER 2010, 202–205; JÖRDENS 2009, 454–456; BÉRENGER-BADEL 2005, 121–139; CLAUSS 2004, 196–201; BURASELIS 1995, 166–188; SÜNSKES-THOMPSON 1990, 159–166; BENOÎT, SCHWARTZ 1948, 17–33; kurze Ausführungen bei SCHÖPE 2014, 264; PARSONS 2009, 114f.; HALFMANN 1986, 123; ältere Literatur bieten RODRIGUEZ 2012, 229; BURASELIS 1995, Anm. 24 und HALFMANN 1986, 225.

²⁶ Als wichtigste Quellen sind Cass. Dio 77,22f., Herod. 4,8–9 und SHA, Car. 6,2–3 zu nennen; zu den Quellen, die inhaltlich unterschiedliche Abläufe der Ereignisse bieten, cf. Rodriguez 2012, 234–246; Kolb 1972, 97–111; ferner auch Bernard 1998, 161–165 und Łukaszewicz 1989, 491–496.

²⁷ BENOÎT, SCHWARTZ 1948, 28 sowie CLAUSS 2004, 196 gehen von einer authentischen Rekrutierung für eine nach Alexander dem Großen benannte Phalanx aus, die — gemeinsam mit in Sparta ausgehobenen „spartanischen“ und „pintanatische“ Einheiten — im Partherfeldzug Caracallas eingesetzt werden sollte; zu den Rekruten auch kurz BIRLEY 2005, 190.

²⁸ In der Historia Augusta (Car. 6,3) wird explizit der Vergleich mit Ptolemaios VIII. Euergetes II. bemüht; cf. zu dessen Blutbad Val. Max. 9,2 ext. 5 sowie Ampel. 35,3; KOLB 1972, 97–99.

der Stadtbevölkerung bestanden haben könnte²⁹, nur schwerlich erfassbar macht. Erwähnenswert sind die bezeugte Abschaffung von Spektakeln und Syssitien; letztere hat Buraselis als „Handwerkervereine“ gedeutet³⁰. Zudem wurden Ägypter, die in der Landwirtschaft aktiv waren, aus der Stadt ausgewiesen, was durch P.Giss. 1/40 II³¹ dokumentiert ist. Bestimmte Teile der Stadt wurden durch den Bau von Mauern abgetrennt und gesichert. Vielleicht war — wie Pfeiffer plausibel vermutet hat³² — auch die Überführung der *sacra Isidis* nach Rom eine Strafmaßnahme Caracallas. Die tumultuarischen Vorgänge in Alexandria datieren zwischen Gaias Eingabe an M. Aurelius Septimius Heraclitus und die neuerliche Eingabe an L. Valerius Datus. Vielleicht könnten Sarapas und Gaia von den Ausweisungen aus Alexandria betroffen gewesen sein. Für die Kontextualisierung von P.Oxy. 43/3094 ist aber wichtiger, dass der Präfekt M. Aurelius Septimius Heraclitus, welcher ursprünglich ein für Gaia zufriedenstellendes Urteil gefällt hat, während den Tumulten sein Leben verloren hat. Ein direktes Quellenzeugnis, das von dem Tod des Statthalters berichtet, existiert nicht. Allerdings kann aus dem fragmentarischen Prozessprotokoll SB 6/9213 = Act. Alex. 18³³ erschlossen werden, dass der Kaiser den Präfekten absetzen und wahrscheinlich hinrichten ließ³⁴. In der Forschung wurde wiederholt diskutiert, dass eine von Johannes Malalas geschilderte Passage, die der Chronist durch Namensverwechslung fälschlich in die Zeit des Antoninus Pius datierte, eigentlich auf die Ereignisse des Winters 215/216 zu beziehen sein könnte³⁵: Der Chronist schildert Unruhen in Alexandria, die zu dem Tod eines *Augustalis* geführt haben sollen, sowie einen Feldzug eines Kaisers gegen die Stadt. Wie zuletzt Jördens³⁶ plausibel in Erwägung gezogen hat, könnte Caracallas Winteraufenthalt die Grundlage für Malalas Ausführungen darstellen. M. Aurelius Septimius Heraclitus könnte eventuell mit dem *Augustalis* zu identifizieren und somit hier eine Parallelüberlieferung zu SB 6/9213 greifbar sein, doch ist Gewissheit an dieser Stelle auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Quellenbasis unmöglich zu erzielen. Dass der Statthalter im besagten Winter sein Leben verloren hat, wird jedoch — neben dem Zeugnis des bereits angesprochenen Prozessprotokolls — dadurch ersichtlich, dass während Caracallas Aufenthaltszeit die Amtsgeschäfte durch Aurelius Antinous übernommen wurden³⁷. Dieser scheint vielleicht

²⁹ Gewiss abzulehnen ist die Einschätzung von Christ, es habe sich um ein „prophylaktisches Exempel“ Caracallas gehandelt; cf. CHRIST 2002, 623.

³⁰ BURASELIS 1995, 173–180.

³¹ KUHLMANN 1994, 246–255.

³² PFEIFFER 2010, 204f.

³³ Cf. BENOÎT, SCHWARTZ 1948, 17–33; MUSURILLO 1954, nr. 18; RODRIGUEZ 2012, 269f., nr. 5.

³⁴ Cf. die Kommentierung bei BENOÎT, SCHWARTZ 1948 und MUSURILLO 1954; ferner auch JÖRDENS 2009, 455 Anm. 68 u. REINMUTH 1967, 111; zu M. Aurelius Septimius Heraclitus jüngst auch RODRIGUEZ 2012, 238–244 und 259f.

³⁵ Mal. 11,367 (p. 280).

³⁶ JÖRDENS 2009, 452–455 mit der weiteren Literatur.

³⁷ JÖRDENS 2009, 455. Dieser könnte vielleicht als *iuridicus* anzusprechen sein, allerdings ist eine klare Erkenntnis aus dem papyrologischen Befund nicht zu gewinnen; cf. JÖRDENS 2009, 530.

schon im Frühjahr 216 — allerspätestens in den ersten Tagen des Juni — von L. Valerius Datus abgelöst worden zu sein, der dann als *praefectus Aegypti* amtierte; eine Maßnahmen des neuen Präfekten war ein Rückkehrgebot³⁸, was als Konsequenz der Winter-Ereignisse zu deuten ist³⁹. Gaias erste Auseinandersetzung mit dem *iridicus* (?) Agrippa könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit in die Zwischenzeit datieren, in der Aurelius Antinous die Geschäfte leitete. Der zweite Verweis an Agrippa erfolgte schließlich 216, als L. Valerius Datus in Alexandria eingesetzt war. Dieser amtierte jedoch auch nur kurz. Es verging wieder einige Zeit — vermutlich die Zeitspanne, die Gaia mit ὄστερον beklagt — bis der nächste Statthalter, Julius Basilianus (217–218), nach Alexandria kam. Der Wortlaut des Briefes legt nahe, dass Gaia gleich nach dessen „glücklicher“ Ankunft, also noch im Jahr 217, neuerlich petitierte und die nicht hinreichend eindeutige Antwort erhielt, weshalb eine nochmalige Eingabe nötig geworden ist. Da die erste Eingabe an Julius Basilianus sicherlich noch 217, gleich nachdem dieser Alexandria erreicht hatte, erfolgt ist und zwischen beiden Petitionen einige Zeit vergangen sein dürfte, spricht einiges dafür, dass die finale Entscheidung und damit auch der vorliegende Brief in das Jahr 218 datieren. Als *Terminus ante quem* können die erste Junitage angesehen werden, denn Julius Basilianus verweigerte nach der Niederlage des Macrinus die Anerkennung des Elagabal und floh nach Italien⁴⁰. Der ganze Rechtsstreit hat also ca. drei Jahre gedauert. Schließlich wurde die ursprüngliche Entscheidung des M. Aurelius Septimius Heraclitus wieder bestätigt. Man darf mit guten Recht annehmen, dass Gaia, wären die turbulenten Ereignisse des Winters 215/216 aus- und M. Aurelius Septimius Heraclitus länger im Amt geblieben, die erste Entscheidung des Agrippa sicherlich bei diesem Statthalter angeklagt und gewiss in ihrem Sinne — d.h. im Sinne der Entscheidung des Heraclitus — Recht bekommen hätte. Der komplizierte Inhalt von P.Oxy. 43/3094, der viele Frage offen lässt, zeigt sehr eindringlich, wie das alltägliche Leben einer Person durch die wirren Ereignisse rund um Caracallas Ankunft und Aufenthalt in Alexandria maßgeblich beeinflusst worden sein muss.

³⁸ BGU 1/159 = W. Chr. 408, der Papyrus datiert auf den 5. Juni, was als *Terminus ante quem* für den Erlass des Ediktes anzusehen ist. Ebenfalls zu bedenken ist, dass das Rückkehrgebot auch im Zusammenhang mit einem baldigen Zensus stehen könnte; cf. JÖRDENS 2009, 443. Es drängt sich die Frage auf, ob auch die beiden Briefabsender von dem Rückkehrerlass betroffen waren. Eine Antwort muss jedoch gänzlich hypothetisch bleiben, da der Heimatort der Absender nicht bekannt ist. Zwar ist der Brief an den in Oxyrhynchos lebenden Adressaten gerichtet und auch dessen Bruder, seine Ehefrau (?) sowie Kinder werden im Präskript begrüßt (Z. 1–5), jedoch geht daraus nicht hervor, dass auch Sarapas und Gaia dort lebten.

³⁹ JÖRDENS 2009, 443 u. 454.

⁴⁰ Cass. Dio 79,35,3; ICKS 2014, 22 u. 25.

Literaturverzeichnis

- ANAGNOSTOU-CAÑAS, A. 1984. La femme devant la justice provinciale dans l'Égypte romaine. *Revue historique de droit* 62, 337–360.
- BENOÎT, P, SCHWARTZ, J. 1948. Caracalla et les troubles d'Alexandrie en 215 après J.-C. *Études de papyrologie* 7, 17–33.
- BÉRENGER-BADEL, A. 2005. Caracalla et le massacre des Alexandrins. Entre histoire et légende noire. In: D. El Kenz (ed.), *Le massacre. Objet d'histoire*, 121–139. Paris.
- BERNARD, E. 1998. Epigraphical documents and Caracalla in Egypt. In: F. Goddio (ed.), *Alexandria. The Submerged Royal Quarters*, 143–167. London.
- BGU. *Aegyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, Griechische Urkunden*. Berlin.
- BIRLEY, A. 2005. Caracalla. In: M. Clauss (ed.), *Die römischen Kaiser. 55 historische Portraits von Caesar bis Justinian*, 185–191. München³.
- BURASELIS, K. 1995. Zu Caracallas Strafmaßnahmen in Alexandrien (215/6). Die Frage der Leinenweber in P.Giss. 40 II und der syssitia in Cass. Dio 77(78).23.3. *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 108, 166–188.
- CHRIST, K. 2002. *Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis zu Konstantin*. München⁴.
- CLAUSS, M. 2004. *Alexandria. Eine antike Weltstadt*. Stuttgart².
- FOTI TALAMANCA, G. 1979. *Ricerche sul processo nell' Egitto greco-romano*, II,1. Milano.
- FOTI TALAMANCA, G. 1984. *Ricerche sul processo nell' Egitto greco-romano*, II,2. Napoli.
- GERACI, G. 1971. Ricerche sul Proskynema. *Aegyptus* 51, 3–211.
- HAENSCH, R. 1994. Die Bearbeitung von Petitionen in der Provinz Aegyptus. *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 100, 487–526.
- HALFMANN, H. 1986. *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich*, Stuttgart.
- ICKS, M. 2014. *Elagabal. Leben und Vermächtnis von Roms Priesterkaiser*. Mainz.
- JÖRDENS, A. 2009. *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti*. Stuttgart.
- KELLY, B. 2011. *Petitions, litigation, and social control in Roman Egypt*. Oxford.
- KOLB, F. 1972. *Literarische Beziehungen zwischen Cassius Dio, Herodian und der Historia Augusta*. Bonn.
- KUHLMANN, P.A. 1994. *Die Gießener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse*. Gießen.
- ŁUKASZEWICZ, A. 1989. Alexandrie sous les Sévères et l'historiographie. In: L. Criscuolo, G. Geraci (eds.), *Egitto e storia antica dall'ellenismo all'età araba. Bilancio di un confronto*, 491–496. Bologna.
- LSJ. H.G. Liddell, R. Scott, H.S. Jones (eds.), *Greek-English Lexicon*. Oxford.
- MASON, H.J. 1974. *Greek terms for Roman institutions. A lexicon and analysis*. Toronto.
- MUSURILLO, H.A. 1954. *The acts of the pagan martyrs*. Oxford.
- PARSONS, P. 2009. *Die Stadt des Scharfnasenfisches. Alltagsleben im antiken Ägypten*. München.
- PFEIFFER, S. 2010. *Der römische Kaiser und das Land am Nil. Kaiserverehrung und Kaiserkult in Alexandria und Ägypten von Augustus bis Caracalla (30 v. Chr.–217 n. Chr.)*. Stuttgart.
- PIR. *Prosopographia Imperii Romani*^{1,2}. Berlin.
- REINMUTH, O.W. 1967. A working list of the prefects of Egypt 30 B.C. to 299 A.D. *British Archaeological Society Papers* 4, 75–128.

- RODRIGUEZ, C. 2012. Caracalla et les Alexandrins: Coup de Folie ou Sanction legale? *Journal of Juristic Papyri* 42, 229–272.
- SCHÖPE, B. 2014. *Der römische Kaiserhof in severischer Zeit (193–235 n. Chr.)*. Stuttgart.
- SÜNSKES-THOMPSON, J. 1990. *Aufstände und Protestaktionen im Imperium Romanum. Die severischen Kaiser im Spannungsfeld innenpolitischer Konflikte*. Bonn.
- TAUBENSCHLAG, R. 1955. *The law of Greco-Roman Egypt in the light of the Papyri 322 B.C.–640 A.D.* Warsaw.
- THOMAS, J. D. 1982. *The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt, Part 2: The Roman epistrategos*. Opladen.
- WEISER, K. 1952. *Das Hypomnema in der Prinzipatszeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Konsensualvertrages*. Diss. Erlangen.



© 2016 by the authors; licensee Editura Universității Al. I. Cuza din Iași. This article is an open access article distributed under the terms and conditions of the Creative Commons by Attribution (CC-BY) license (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>).